



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 26. März 2014 insgesamt 6 Urteile zur steuerrechtlichen Beurteilung von Pensionszusagen veröffentlicht. Die ersten 3 davon haben wir Ihnen bereits in der Information vom 28. Juli 2014 vorgestellt. Die anderen 3 werden nachfolgend kurz behandelt. Streitgegenstand ist auch in diesen Fällen wieder die Frage, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Pensionszusagen sind lukrativ und einfach...

Eine Pensionszusage für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (bGGf) zu erstellen, ist relativ unkompliziert und vor allem grundsätzlich formlos. Gesellschafterbeschluss und Pensionsvereinbarung können mangels Interessengegensatzes vom bGGf selbst unterzeichnet werden. Aus der Passivierung der eigenen Pensionsrückstellung ergibt sich eine sofortige Steuerersparnis – wenn das Gebot der Rückdeckung missachtet wird, sogar ohne jegliche Liquiditätsbelastung. So weit zu den Vorzügen.

...müssen jedoch beherrscht werden

Nicht beachtet wird leider immer wieder die Kehrseite der Medaille. Eine Pensionszusage muss auch finanziert, das heißt möglichst durch eine – hoffentlich ausreichende – Rückdeckungsanlage für den Leistungsfall abgesichert werden, um nicht in späteren Jahren in einer Liquiditätsfalle zu stecken. Doch selbst wenn – wie im unten wiedergegebenen ersten Urteil – eine Rückdeckungsversicherung die Finanzierung sicherstellt, muss die Pensionszusage unbedingt wie vereinbart durchgeführt werden. Einzelheiten dazu finden Sie in den Körperschaftsteuer-Hinweisen, H 36 KStH.

Die Durchführung von Vereinbarungen ist notwendig

Hält sich die GmbH nicht an das mit ihrem Geschäftsführer Verabredete, lautet das Urteil über Vereinbarungen – insbesondere bei Beherrschung – rasch „nicht ernsthaft“. Im Klartext: Die Vereinbarung ist in den Augen des Steuerrechts schlicht gegenstandslos. In diesem Fall wird die Pensionszusage beim Besteuern von Gesellschaft und bGGf nicht beachtet. Alle Leistungen, die ohne eine ernsthafte Vereinbarung gewährt werden, sind folgerichtig steuerrechtlich als verdeckte Gewinnausschüttung bzw. als verdeckte Einlage zu werten. Dieser Grundsatz ist Ausfluss des Fremdvergleichs. Ausnahmen von der Regel sind selten und nur in Fällen denkbar, in denen sich die Ernstlichkeit aus besonderen äußeren Umständen ergibt.

Grundsatz der Ernsthaftigkeit

Der Grundsatz der Ernsthaftigkeit gilt nicht nur für Pensionszusagen, sondern für alle Vereinbarungen bei Beherrschung von Gesellschaften wie auch bei nahestehenden Personen, Verwandten, Eheleuten und Kindern, also immer dann, wenn Interessengegensätze fehlen.

Der erste Fall

Mit dem Zusagepassus „*Sie erhalten eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe von 750.000 DM, wenn Sie nach vollendetem 60. Lebensjahr aus unseren Diensten ausscheiden*“ hat sich das Finanzamt im Urteilsfall des BFH vom 23. Oktober 2013 I R 89/12 noch einverstanden gezeigt. Allerdings beanstandete es in der Folge, dass die zugesagte Leistung mit Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt wurde, ohne dass der Versorgungsberechtigte aus den Diensten der Gesellschaft ausschied. Die Kapitalleistung an den Geschäftsführer entgegen der Bedingung des Ausscheidens gründete allzu offensichtlich im Wesentlichen darauf, dass die



Anlagegesellschaft der GmbH die Ablaufleistung des Rückdeckungsvertrags zur Verfügung stellte.

Die Auszahlung aus der Rückdeckungsversicherung vor Augen – das heißt, auf dem Konto und in den Büchern der GmbH – motivierte zu einer Zahlung an den bGGf. Dies war dann doch etwas vorschnell. Denn das Finanzamt und der BFH teilten nicht die Auffassung der GmbH, dass die Zahlung ihren Grund in der Pensionszusage hatte und eine Kapitaleistung darstellte. Sie sahen sie vielmehr aus dem Gesellschaftsverhältnis heraus veranlasst und nahmen eine (verdeckte) Gewinnausschüttung an.

Der BFH unterschied zudem die Zahlung an den Geschäftsführer – als tatsächlichen Vorgang, an dem tatbestandlich kein Zweifel bestehen kann – und die Auflösung der Rückstellung – die unter der fehlerhaften Annahme erfolgte, der Leistungsfall der Pensionszusage sei eingetreten – klar voneinander.

Die Vermögensminderung auf Ebene der GmbH umfasste damit den gesamten Auszahlungsbetrag und nicht nur den Teil, der über die Pensionsrückstellung hinausging. Anders ausgedrückt spricht der BFH der Zahlung schlicht ihre Eigenschaft als Kapitaleistung aufgrund der Pensionszusage ab. Er begründet dies mit dem nicht eingetretenen Leistungsfall. **Also: Kein Leistungsfall, keine Kapitaleistung. So einfach ist Steuerrecht!**

Der zweite Fall

Wie im allgemeinen Teil bereits festgestellt, schätzen Finanzverwaltung und Rechtsprechung Ideenreichtum in der Regel nicht. Gleiches gilt für „Spontanität“ (so ausdrücklich im Leitsatz erwähnt).

Die GmbH im BFH-Urteilsfall vom 11. September 2013 I R 28/13 änderte spontan eine vereinbarte Rentenzusage in eine Kapitalabfindung, sodass der Sohn später eine von der Pensionsrückstellung des Vaters (zugleich bGGf) befreite Gesellschaft übernehmen konnte. Was zunächst wie eine gute Lösung zur Vorbereitung des Generationenwechsels aussieht, verstößt nach Ansicht des Gerichts jedoch gegen die formalen Grundsätze der Verwaltung und Justiz; insbesondere, weil der Vater sich nicht umgehend als Geschäftsführer zurückzog. Unbeachtet der hehren Motive der Abfindungsvereinbarung und der Tatsache, dass nur der Past Service betroffen war, wertete der BFH die Maßnahme als unzulässige Nacht-und-Nebel-Aktion!

Der BFH erachtete es dabei als tatbestandlich ausreichend, dass im Geschäftsführervertrag die Möglichkeit der Abfindung anfänglich nicht vereinbart war. Eine kurzfristige Verständigung auf eine Abfindung widerspricht dem „Erfordernis einer klaren und eindeutigen und vorherigen Abmachung zwischen der Kapitalgesellschaft und dem beherrschenden Gesellschafter“, so der BFH zur Zufriedenheit des Finanzamts. Das Finanzgericht Nürnberg, dessen Urteil der BFH aufhob, hatte die Spontanität noch anders gewertet. Es bleibt festzuhalten, dass nachträgliche Änderungen einer Zusage zwar jederzeit möglich sind, aber stets mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werden müssen.

Der dritte Fall

Auch im Urteil vom 23. Oktober 2013 I R 60/12 wurde dem Geschäftsführer die zeitweise Fortsetzung seiner Dienststätigkeit zum Verhängnis und führte

zur Umwertung von Rentenzahlungen in verdeckte Gewinnausschüttungen. Besonders ärgerlich für den Betroffenen war, dass dieser Wesenswandel ungeachtet der Tatsache erfolgte, dass er im Alter von 67 Jahren (!) seine Tätigkeit auf einen Umfang von nur noch 20 % reduziert hatte. Das heißt, er war im Rentenalter, hatte über die gesetzliche Regelaltersgrenze hinaus gearbeitet und beanspruchte die Leistungen ersatzweise, weil der größte Teil seiner bisherigen Bezüge wegfiel.

Hier hatte das Finanzgericht – entgegen der Entscheidung des BFH vom 5. März 2008 – noch eine Sondersituation gesehen, die erfordere, dass das aus der fortgesetzten Tätigkeit erzielte Gehalt auf die Rentenleistungen angerechnet wird.

Unbeeindruckt urteilte der Senat, dass eine Zahlung an einen bGGf eine verdeckte Gewinnausschüttung sei, wenn es an einer klaren und eindeutigen, im Voraus getroffenen, zivilrechtlich wirksamen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarung fehle. Stein des Anstoßes war also der Durchführungsmangel in Gestalt eines Parallelbezugs von Gehalt und Pension aus demselben Dienstverhältnis.

Das Gericht ließ dabei anklingen, dass ein verrenteter Geschäftsführer sehr wohl beruflich tätig werden, jedoch nicht gleichzeitig Pension und Gehalt von einem Arbeitgeber beziehen dürfe. Tut er es trotzdem, verstößt er zwar nicht gegen ein Gebot der Untätigkeit, muss aber die Umqualifizierung seiner Pensionsbezüge in Gewinnausschüttungen hinnehmen.

So unbarmherzig ist Steuerrecht!

**Sie haben
noch Fragen?**

Ihr Fachspezialist für betriebliche Vorsorgekonzepte des Mittelstandes Steffen Böhm-Schweizer und sein Team nehmen sich gerne Zeit für sie, auch bei der Einrichtung oder Heilung!



bAV Kompetenzcenter

Steffen Böhm-Schweizer

Straße der OdF 44, 98527 Suhl

Tel. 03681 3516979, Fax 3516978

Email: sbs@bavsbs.de

Internet: www.bavsbs.de